



# ELEKTRONISCHER BRIEF

An die  
Landkreise in Rheinland-Pfalz

über  
Landesuntersuchungsamt  
Mainzer Straße 112  
56068 Koblenz

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

14.10.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
104-85 200-5-3/3/2021-1#1 Referat 1043		Frau Dr. Julia Blicke RP-Tier@mkuem.rlp.de	06131 16-5956 06131 16-175354

## Nachweis der Tollwutfreiheit – Früherkennung in der Wildtierpopulation Untersuchungen auf Tollwut im Jahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum **Nachweis der Tollwutfreiheit** und zur **Früherkennung einer Infektion in der Wildtierpopulation** fordert das neue EU-Tiergesundheitsrecht (s. Anlage 2) in Verbindung mit der Tollwut-Verordnung eine Untersuchung **aller Indikatortiere**. Die entscheidenden Indikatortiere für die Zoonose Tollwut sind verendete (auch durch einen Unfall verendete) sowie kranke, verhaltensgestörte, abgekommene oder sonst auffällige erlegte, wildlebende Füchse, Marderhunde und Waschbären. Der Fuchs, je nach Region auch der Marderhund oder Waschbär, stellt das natürliche Reservoir für terrestrische Tollwut dar. Bei ihnen kommt eine Infektion mit dem Tollwutvirus mit einer deutlich höheren Wahrscheinlichkeit vor als bei anderen Wildtieren. Das Monitoring gilt landesweit und unabhängig vom Alter der genannten drei Tierarten.

Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet (§ 3a Satz 2 Tollwut-VO), alle verendet aufgefundenen (gerade auch die verunfallten) sowie kranke, abgekommene, verhaltensgestörte oder anderweitig auffällige erlegte wildlebende Füchse, Marderhunde und Waschbären nach näherer Anweisung der für den Fundort örtlich zuständigen

1/6

### Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Kreisverwaltung dieser selbst oder dem Landesuntersuchungsamt (LUA), Institut für Tierseuchendiagnostik, Blücherstr. 34, 56073 Koblenz zuzuleiten. Mit dem Tier sind die entsprechenden Angaben auf dem Probenbegleitschein mitzuteilen. Für die Untersuchung ist der gesamte Tierkörper im Balg einzusenden.

Die Kreisverwaltungen haben Indikatortiere weiter an das LUA zu senden (§ 3a Satz 1 der Tollwut-VO). Um eine korrekte Zuordnung zu gewährleisten ist sicherzustellen, dass die eingesandten Indikatortiere aus dem einsendenden Landkreis stammen. Die Maßnahmen zur Abklärung eines Tollwutverdachtes bei sonstigen Haus- und Wildtieren gelten weiterhin.

Alle Untersuchungen auf Tollwut finden für Rheinland-Pfalz im LUA statt. Alle zur Untersuchung auf Tollwut eingesandten Tiere werden virologisch auf das Tollwutvirus untersucht. Vom Untersuchungsergebnis werden der Einsender und die zuständige Kreisverwaltung unterrichtet. Die Kosten der Tollwutuntersuchung der Indikatortiere trägt das Land.

Dem Jagdausübungsberechtigten wird je anerkanntem Indikatortier eine pauschale Entschädigung für den Aufwand des Einsammelns, des vorschriftsmäßigen Verpackens, des Ausfüllens des Probenbegleitscheins und des Versendens / Transportierens eines Tierkörpers in Höhe von 50 Euro bezahlt. Die Indikatortiere sind zeitnah nach dem Auffinden oder Erlegen an das LUA zu senden, denn nur so kann das Wiederauftreten der Tollwut früh erkannt werden. Aus diesem Grund gilt die Entschädigungsfähigkeit für Füchse, Marderhunde und Waschbären auch maximal für einen Monat nach dem Auffinden oder Erlegen. Im Falle einer direkten Anlieferung des Tieres an das LUA, sollte der Jagdausübungsberechtigte die zuständige Kreisverwaltung darüber in Kenntnis setzen.

Wird ein Indikatortier im befriedeten Gebiet erlegt oder gefunden, kann der Einsender für die Einsendung des Tierkörpers samt Probenbegleitschein an das LUA ebenfalls eine Entschädigung erhalten.

Das LUA entscheidet zeitnah gemäß den oben genannten Kriterien über die Entschädigungsfähigkeit der Indikatortiere. Die Kreisverwaltungen erhalten vom LUA halbjährlich eine Auflistung der Indikatortiere.



Die Veterinärämter werden gebeten, die allgemeinen Ordnungsbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Julia Blicke

**Anlage 1:** Probenbegleitschein Tollwut (Stand Januar 2020; FOR P 41.0 0002 03)

**Anlage 2:** Auflistung der Rechtsgrundlagen nach dem EU-Tiergesundheitsrecht



## Anlage 2:

### Rechtsgrundlagen nach dem EU-Tiergesundheitsrecht

- **Verordnung (EU) 2016/429 (AHL)**  
Artikel 36 (seuchenfreie Mitgliedstaaten und Zonen)  
Artikel 41 (Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“)  
Artikel 26 (Überwachungspflicht der Behörde)  
Artikel 27 (Methodik, Häufigkeit und Intensität der Überwachung)
- **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882**  
Artikel 1 und 2 in Verbindung mit dem Anhang: die Infektion mit dem Tollwutvirus wurde als Kategorie **B + D + E** Seuche bei u.a. Carnivora eingestuft.
- **Durchführungsverordnung (EU) 2021/620**  
Artikel 4 i.V.m. Anhang III Teil I: das gesamte Hoheitsgebiet von Deutschland wurde als Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Tollwutvirus anerkannt.
- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/689**  
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) iii) (Gestaltung der Überwachung zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“)  
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) i) (Zieltierpopulation, wildlebende Tiere gelisteter Arten deren Überwachung zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ dient)

In Bezug auf Tollwut bei Wildtieren konkretisiert § 3a der Tollwutverordnung die Umsetzung und Durchführung der oben genannten Überwachung. Als zu untersuchende Zieltierpopulation, also Indikatortiere, sind hiernach verendete, kranke, verhaltensgestörte oder anderweitig auffällige erlegte Füchse, Marderhunde und Waschbären zu untersuchen. § 3a der Tollwutverordnung ist weiterhin anzuwenden.

Die Überwachung ist von der Behörde so zu gestalten, dass die Tollwut rechtzeitig festgestellt werden kann (Art. 26 Abs. 1 und 2 AHL). Ferner ist die Überwachung so zu gestalten, dass sie zielgerichtet, angemessen und verhältnismäßig ist (Art. 27 AHL); dies erfolgt durch eine Beschränkung der Untersuchung auf Indikatortiere. Die ausgewählten, empfänglichen Tierarten sind als Reservoir für das Tollwutvirus bekannt. Eine Untersuchung sonstiger auffälliger Wild- und Haustiere bleibt hiervon unberührt.



**Verteiler:**

Abteilung 105  
im Hause

Ministerium des Innern und für Sport  
Abteilung 4, Referat 344  
Nachrichtlich: Abteilung 4, Referat 341  
Bundesforstbetrieb Rhein-Mosel  
55774 Baumholder

Zentralstelle der Forstverwaltung  
Le Quartier Hornbach 9  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Landesjagdverband  
Rheinland-Pfalz  
55457 Gensingen

Ökologischer Jagdverband Rheinland-Pfalz e.V.  
Forsthaus Oberbirkholz  
57587 Birken-Honigsessen

Landesverband der Berufsjäger Rheinland-Pfalz / Saarland e.V.  
Wildmeister Peter Juretzki  
Am versunkenen Schloss 13  
53557 Bad Hönningen

Friedrich-Loeffler-Institut  
Dr. Thomas Müller  
Südufer 5a  
17493 Greifswald-Insel Riems



US-Verbindungsbüro (U.S. Forces Liaison Office)  
Steven Steininger

Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben  
des Sanitätsdienstes der Bundeswehr West, Diez

Landesbetrieb Mobilität RP  
Assistent der Geschäftsführung  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz